

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Luftreinhaltung und NIS
3003 Bern

Aarau, 29. August 2012

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich Holzverbrennung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 wurden die Kantonsregierungen im Rahmen der Vernehmlassung eingeladen, zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 im Bereich Holzbrennstoffe Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Grundsatz begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der LRV für einen erleichterten Einsatz von unkontaminiertem, naturbelassenem Holzbrennstoff.

Wir gehen davon aus, dass im Kanton Aargau ungefähr 70'000 sogenannte kleine Holzfeuerungsanlagen unter 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) betrieben werden, welche regelmässig einer Kontrolle unterzogen werden. Die Verantwortung über diese Kontrollen obliegt im Kanton Aargau den Gemeinden. Die Gemeinden wählen einen ausgebildeten Holzfeuerungskontrolleur, informieren die Bevölkerung rechtzeitig über anstehende Kontrollen und sammeln, sowie verwalten die entsprechenden Kontrollrapporte. Im Rahmen dieser Holzfeuerungskontrollen, welche für regelmässig benutzte Anlagen alle zwei Jahre durchgeführt werden, wird unter anderem auch das Holzlager, also der eingesetzte Brennstoff einer visuellen Kontrolle unterzogen. Im Verlauf der letzten Jahre wurden aus der Bevölkerung mehrfach Beschwerden direkt an die kantonale Abteilung für Umwelt gerichtet, unter anderem auch, weil das Verbrennen von naturbelassenem, mechanisch behandeltem Holz von den Feuerungskontrolleuren, nach geltendem Recht richtigerweise, beanstandet worden ist.

Das Verbrennen von mechanisch bearbeitetem, nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigtem Holz erzeugt aus lufthygienischer Sicht nicht mehr oder weniger Schadstoffe, als das heute zur Verbrennung in kleinen Holzfeuerungen zugelassene Holz.

Unabhängig ob ein naturbelassener Holzbrennstoff mechanisch behandelt worden ist oder nicht, kann der Schadstoffausstoss von Holzfeuerungen massiv gesenkt werden, wenn sie richtig betrieben werden. Darum nimmt im Kanton Aargau im Rahmen der Holzfeuerungskontrolle die Beratung für ein schadstoffarmes Anfeuern beziehungsweise Feuern einen sehr grossen Stellenwert ein.

Aufgrund unserer Erfahrungen im praktischen Vollzug in den Gemeinden, beantragen wir zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Ergänzung (fett):

Ziff. 31 Abs. 2 Bst. a

² Nicht als Holzbrennstoffe gelten:

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1 ; ausgenommen sind Paletten **und Verpackungen aus Massivholz**, die den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a^{bis} genügen.

Neben den nicht kontaminierten, nicht mit holzfremden Stoffen belasteten Einwegpaletten sollen auch Verpackungen aus Massivholz, deren Holz den gleichen Qualitätsansprüchen genügt, im Sinne einer Gleichbehandlung und zur Vereinfachung des Vollzugs, neu den Holzbrennstoffen zugeordnet werden.

Wir bitten Sie, die Änderungsvorschläge gutzuheissen und unsere Anregung bei der definitiven Abfassung des Verordnungstexts zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Bau, Verkehr und Umwelt